

Staatsvertrag

zwischen der
Königlich Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Regierung
über den
Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Mainz nach der Pfalz,
vom 28. August 1852.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, von der Absicht geleitet, zur Beförderung des Verkehrs eine Eisenbahnverbindung zwischen den beiderseitigen Rheinprovinzen herzustellen und diejenigen Maßregeln vertragsmäßig festzustellen, welche dazu geeignet sind, den möglichst vortheilhaftesten Betrieb dieser Eisenbahn-Verbindung zu sichern, haben Bevollmächtigte ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchst Ihren Ministerialrath im Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußeren, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Wilhelm Weber, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen Allerhöchst Ihren Geheimen Secretär im Ministerium der Finanzen, August Schleiermacher, von welchen vorbehaltlich der Ratification nachstehender Staatsvertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Königliche Bayerische Regierung übernimmt die Verpflichtung, die Pfälzische Ludwigsbahn von Ludwigshafen bis an die Landesgrenze bei Worms fortzusetzen.